

DER PRÄSIDENT
DER ZENTRALORGANISATION DER
KRIEGSOFFERVERBÄNDE ÖSTERREICHS
FRIEDRICH KARRER
BUNDESRAT a. D.

1/SN-146/ME

1080 Wien 21.5.1985
Lange Gasse 53, Tel. 43 15 80

An das
Präsidium des Nationalrates

H. Kayer

Parlament
1017 W i e n

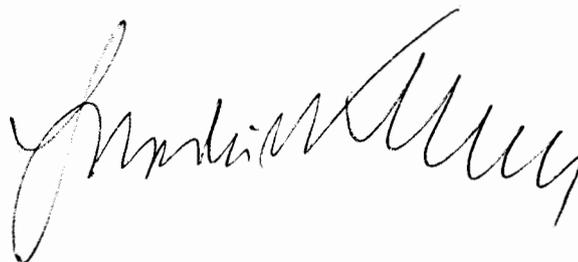
1985 GESETZENTWURF
35 -GE/19 85

Datum: 22. MAI 1985

Verteilt 22. Mai 1985 *gob*

Gemäß Note des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23.4.1985, Zl. 42005/2-6/1985, mit dem der Entwurf der Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes zur Begutachtung versendet wurde, finden Sie in der Beilage 25 Exemplare der Stellungnahme der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs mit der Bitte, den darin enthaltenen Wünschen und Anregungen zu entsprechen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung!



Beilagen



ZENTRALORGANISATION DER
KRIEGSOPFERVERBÄNDE ÖSTERREICHS

1080 WIEN, LANGE GASSE 53
TELEFON (0222) 43 15 80

Wien, am 20.5.1985

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

und

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Inva-
lideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Note vom 23.4.1985, Zl. 42005/2-6/1985, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, zur Begutachtung versandt.

Die Zentralorganisation nimmt nachstehend zu diesem Gesetzesentwurf Stellung und erlaubt sich gleichzeitig 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates mit der Bitte zuzuleiten, den darin angeführten Wünschen und Anregungen zu entsprechen.

Die vorgesehenen Änderungen im Gesetzesentwurf werden grundsätzlich begrüßt, entsprechen sie doch vornehmlich durch den vorgesehenen Entfall der Befristung der Verfassungsbestimmung im Art. I und der Erhöhung der Ausgleichstaxe, um auch in Zukunft die im Gesetz für Schwerbehinderte und Dienstgeber vorgesehenen Förderungen zu sichern, den Wünschen sowohl der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs als auch den Wünschen der übrigen Organisationen der Zivilbehinderten.

Dennoch erlaubt sich die Zentralorganisation vorzuschlagen, eine

./.

BANKKONTEN:

CREDITANSTALT-BANKVEREIN, WIEN, KTO. NR. 29-89796 - ÖSTERR. LÄNDERBANK, WIEN, KTO. NR. 110-102-237
POSTSCHECKKTO. NR. 1.830.004 - RAIFFEISENKASSE AMSTETTEN-YBBS, KTO. NR. 00.387.159
www.parlament.gv.at

Ergänzung des Gesetzentwurfes nach der Richtung vorzunehmen, daß analog der Regelung im Opferfürsorgegesetz (§ 6 Ziff. 5 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947 in Verbindung mit § 10a Abs.1 lit. b Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl.Nr.22/1970) auch für die Kriegsofferver, im besonderen für die Erholungsfürsorge der Kriegsofferver und deren Einrichtungen, eine sichere gesetzliche Regelung gewährleistet wird. Zur Begründung führt die Zentralorganisation an, daß gemäß § 10 Abs.1 lit. b IEinstG die Mittel des Ausgleichstaxfonds insbesondere auch für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsofferverversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 152/1957 und Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder sowie für die nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, Versorgungsberechtigten zu verwenden sind. Der Zuständigkeitsbereich der Zentralorganisation und deren Mitgliedsverbände erstreckt sich auf den Personenkreis der Kriegsofferver und der Heeresversorgten, zum Teil auch auf den Personenkreis der Zivilinvaliden im Hinblick auf die Fürsorge nach § 10 Abs.1 lit. a IEinstG.

Mehrfache Besprechungen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ließen unbestritten, daß die Zentralorganisation und ihre Mitgliedsverbände eine Sonderstellung nicht nur als Durchführungorgan des Bundes im Hinblick auf die Erholungs- und Gesundheitsfürsorge für Kriegsofferver und Heeresversorgte, sondern auch im Hinblick auf die Organisationsbesonderheiten und -bedürfnisse einnehmen. Es konnte in der Auffassung Übereinstimmung erzielt werden, zur Sicherung der Erholungsfürsorge für Kriegsofferver sowie Heeresversorgte sowie für die Einrichtungen dieser Erholungsfürsorge eine gesetzliche Lösung zu treffen, die der Sonderstellung der Kriegsofferverorganisation zukommt.

Die Zentralorganisation erlaubt sich darauf hinzuweisen, daß gemäß Art. 10 Ziff. 15 des Bundesverfassungsgesetzes die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Es entspricht der jahrzehntelangen Gepflogenheit, daß der Begriff Fürsorge im weitesten Sinne des Wortes auszulegen ist und dieser Begriff auch die Erholungsfürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene

umfaßt. Die Zentralorganisation bringt damit zum Ausdruck, daß auch die Erholungsfürsorge im Sinne der obigen Ausführungen Sache des Bundes ist und die Kriegsofferverbände, die diese Erholungsfürsorge und deren Einrichtungen nun schon jahrzehntelang betreiben, nur Durchführungsorgan des Bundes sind. Dennoch werden die Kosten für diese Erholungsfürsorge zur Hälfte von den Verbänden getragen, die sich mit Rücksicht auf den natürlichen Abfall der Versorgungsberechtigten finanziell immer schwerer tun und ihre finanzielle Substanz aushöhlen.

In der Sitzung des Invalidenfürsorgebeirates vom 7.12.1984 wurde vom Beirat empfohlen, zur Sicherung der Erholungsfürsorge für Kriegsofferverbände korrespondierende Bestimmungen sowohl im KOVG, HVG und IEinstG aufzunehmen.

Aber auch im Zusammenhang mit der Stellung der Invalidenvertrauensperson wäre eine Ergänzung des § 22 a bzw. 22 b des IEinstG wünschenswert.

Die im § 22 a bzw. § 22 b IEinstG 1969 vorgesehenen Bestimmungen bezüglich Invalidenvertrauenspersonen regeln einerseits die Voraussetzungen und Modalitäten der Bestellung von Invalidenvertrauenspersonen, andererseits deren Rechte und Pflichten, in enge Anlehnung an die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974. (§§ 51 (1), 53 (3) (5) und (6) sowie 55-60, §§ 61 (1), 62 und 64 (1) und (4)).

Als wesentliche Errungenschaft der letzten Novelle zum IEinstG (BGBl.Nr. 360/1982) kann dabei wohl die Verankerung des Rechtes der Teilnahme einer Invalidenvertrauensperson an den Sitzungen des Betriebsrates angesehen werden.

Dies gilt jedoch nur für Sitzungen des Betriebsrates und nicht - wie die Praxis zeigt - bei Sitzungen der jeweiligen Zentralbetriebsräte. Die Teilnahme einer Invalidenvertrauensperson an solchen Sitzungen wird mit dem Hinweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage nicht ermöglicht. Diese Teilnahme wäre jedoch im höchsten Maße wünschenswert, da im Zentralbetriebsrat viele grundlegende Beschlüsse, die die begünstigten Dienstnehmer nach

dem IEinstG betreffen, gefaßt werden.

Wir erlauben uns daher, den Vorschlag zu unterbreiten, in den Gesetzesentwurf eine Regelung in Anlehnung an das Arbeitsverfassungsgesetz (§§ 80 ff.) aufzunehmen.

Die bis dahin bestehende Rechtslücke könnte mit Hilfe der Rechts- oder Gesamtanalogie induktiv geschlossen werden.

In den Betrieben, in denen gemäß § 80 Arb.VG die Bildung eines Zentralbetriebsrates vorgesehen ist, könnte - analog zu § 81 Arb.VG - aus dem Kreis der Invalidenvertrauenspersonen eine "Zentral-Invalidenvertrauensperson" bzw. deren Stellvertreter nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts bestellt werden, die dann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralbetriebsrates teilnehmen können. Jede Invalidenvertrauensperson könnte so viele Stimmen haben, wie begünstigte Dienstnehmer nach dem IEinstG am Ort seines Betriebes beschäftigt sind.

Zu Ziff. 17 § 10 a darf bemerkt werden, daß in Abs.1 lit. c die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, den Ausbau, die Ausstattung und den laufenden Betrieb von geschützten Werkstätten (§ 11) und ihrer Absatzorganisation von Ausbildungseinrichtungen (§ 11a) sowie von sonstigen zur Vorbereitung von Behinderten auf eine berufliche Eingliederung geeigneten Einrichtungen vorgesehen sind und nach lit. d auch die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für Maßnahmen nach § 6 Abs.2. Schließlich sind die Mittel des Ausgleichstaxfonds nach lit. e auch für Information und Forschung betreffend die beruflichen und sozialen Angelegenheiten von Behinderten oder von Behinderung bedrohten Personen möglich. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Zustimmung des Ausgleichstaxfondsbeirates zur Erleichterung der Besorgung obiger gesetzlicher Aufträge eine eigene Institution, nämlich den "Verein zur beruflichen Förderung Behinderter Österreichs" ins Leben rufen lassen, dem sowohl für den Ausgleichstaxfonds als auch für das Ministerium eine ganz wesentliche Beratungs- und Koordinationsfunktion im Hinblick auf die geschützten Werkstätten und des Absatzes von geschützten Werk-

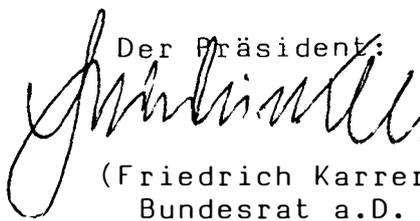
stätten hergestellten Erzeugnissen zukommt. Der Zentralorganisation scheint es zweckmäßig, diese notwendige Beratungsfunktion im Gesetz zu legalisieren und entweder im § 10 (Abs. 2?) oder in § 10 a an geeigneter Stelle eine Ermächtigung des Bundesministers für soziale Verwaltung zur Heranziehung einer geeigneten Institution (Vereines) in das Gesetz einzubauen.

Zu Ziff. 13 § 9 a. Im § 9 a ist vorgesehen, Dienstgebern, die im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit Arbeitsaufträge an Einrichtungen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind, erteilen, Prämien in Höhe von 20 v.H. des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge zu gewähren, wobei der für die Prämienbemessung heranzuziehende Rechnungsbetrag um den Wert des verwendeten Materials dann zu mindern ist, wenn dieser mehr als ein Viertel des Gesamtwarenwertes beträgt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in der Rechnung den Wert des verwendeten Materials gesondert auszuweisen.

Die Zentralorganisation erlaubt sich hiezu zu bemerken, daß gegen eine Herabsetzung der bisherigen Prämie von 30 auf 20 v.H. dann nichts einzuwenden wäre, wenn damit gleichzeitig eine Vereinfachung der Abrechnung erzielt wird. Mit der Bestimmung über die Herausrechnung des verwendeten Materials und der gesonderten Ausweisung des Materialwertes tritt keine Vereinfachung, sondern im Gegenteil eine wesentliche Erschwernis ein, die auch einen höheren Verwaltungsaufwand verursacht. Die Trennung nach Material- und Arbeitskosten würde somit sowohl für die geschützten Werkstätten, als auch für deren Auftraggeber eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen. Die Zentralorganisation schlägt daher vor, auf die Herausrechnung des Wertes des verwendeten Materials zu verzichten.

Die übrigen Bestimmungen im Gesetzesentwurf werden von der Zentralorganisation zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung!

Der Präsident:

 (Friedrich Karrer
 Bundesrat a.D.)



Der Schriftführer:


 (Anny Schön)